

Heizkostenzuschuss 2017/2018

Antragsfrist endet am 27.2.2018



Zweck der Förderung

Die Gewährung eines Heizzuschusses für die folgende Heizperiode.

Antragstellung

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom **2. Oktober 2017 bis 27. Februar 2018** gestellt werden.

Die Anträge sind ausschließlich bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu stellen, von dieser hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen dem Land Kärnten weiterzuleiten.

Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen (incl. Pensionsanpassung im Jänner 2016) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

Einkommensgrenze

monatl. EURO

Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	844,46
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	949,00
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften....)	1.266,68
Zuschlag für jede weitere Person (auch Minderjährige)	130,30

Heizzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

Einkommensgrenze

monatl. EURO

Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	1.048,32
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften....)	1.441,44
Zuschlag für jede weitere Person (auch Minderjährige)	130,30

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen.

Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher **alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung),** ferner auch **Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen von Volljährigen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.**

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft **sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.**

Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit **einem** Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei 2 Personen auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten **Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.**